

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Zürich, 16. Dezember 2014 / nl / hb

[B-14.12.19-Änderung LRV SBV-def.docx](#)

Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2014 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband eingeladen, zur Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) bis zum 19. Dezember 2014 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt anhören:

Zusammenfassung

Der SBV lehnt in Bezug auf Baumaschinen die vorliegende Änderung der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1, LRV) teilweise ab.

Insbesondere sind zu beanstanden:

- **Die Festlegung einer Kontrollmessung durch Behörden in Anhang 4 Ziffer 34 lehnen wir entschieden ab.**

Begründung

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bund vertritt die Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1, LRV) im Bereich Baumaschinen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, wie es an den Anlässen vom 25.11.2014 und 12.12.2014 beurteilt wurde. Die Vorlage ist aus unserer Sicht jedoch vielmehr ein Festlegen von Vorgehensweisen, die wir seit Einführung der Vorschriften strikte ablehnen: Wir wollen keine messende Behörde auf Baustellen.

Die Behörde hat sich an die übliche Praxis der Kontrolle von Fahrzeugen zu richten. Es wurde am 25.11.2014 bestätigt, dass diese Praxis beibehalten wird und die geplanten neuen Messgeräte ausschliesslich für die Wartung der Baumaschinen durch die Inhaber gedacht sind.

Für die Durchführung der Messverfahren ist der Hinweis auf die entsprechende Prüfnorm für Baumaschinenmechaniker ausreichend. Die geplante Anpassung der Baurichtlinie Luft bezieht sich auf Ziffer 34 (neu) und enthält nebst der Wiederholung der behördlichen Befugnis auch die Darlegung der Messverfahren. Das dürfte eher eine Anleitung für Kontrollbehörden sein, an die diese Richtlinie gerichtet ist, und weniger als Hilfestellung für Baumaschinenmechaniker gedacht sein.

Der SBV empfindet diese Vorgehensweise stossend, besonders auch in Bezug auf nicht eingeleitete zugesicherte Schritte. Die schweizweite Ausweitung auf weitere Einsatzorte von Baumaschinen ist weiterhin ausstehend und wird als nicht prioritär eingestuft (vgl. Beantwortung Motion Vischer und Entwurf Nonroad Inventar 2014). Ebenfalls nimmt das BAFU seine Pflichten nach Art. 37 LRV nicht wahr. Die Marktüberwachung richtet sich nach Art. 19ff PrSV (SR 930.111), der die europäische Praxis widerspiegelt, auch wenn das BAFU nicht erwähnt ist. Die aktuelle Praxis, diese Aufgabe dem Verband zu überlassen, erachten wir als ungenügend, was die Praxis auch bestätigt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Ziffer 34 Anhang 4

Wir begrüßen die Anpassung von Art. 13 LRV Abs. 3 mit Verweis auf Anhang 4. Ziffer 34 Abs. 2 ist jedoch mit den im Dokument „gute Baustellenpraxis“ enthaltenen Vorgehensweisen zu ersetzen. Grundsätzlich ist aber aus unserer Sicht Art. 13 LRV auf Baumaschinen nicht anwendbar, auch wenn Baustellen zu stationären Anlagen deklariert wurden. Die Vorschriften beschreiben nämlich fest eingebaute Anlagen. Uns sind demzufolge Messungen am Fahrzeugpark oder mobilen Maschinen auf stationären Anlagen nicht bekannt.

Antrag

34 Abgaswartung und Kontrolle

1 Der Inhaber einer Baumaschine muss mindestens alle 24 Monate eine Abgaswartung durchführen oder durchführen lassen. Er muss die Ergebnisse der Abgaswartung während mindestens zwei Jahren aufbewahren und den Behörden auf Verlangen vorweisen.

2 Baumaschinen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch kontrolliert werden. ~~Die Behörde kontrolliert die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen stichprobenweise.~~ Die Behörde kontrolliert die Ergebnisse der Abgaswartung. Sie ordnet auf begründetem Verdacht auf Messfehler eine Kontrollmessung an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Heinrich Bütikofer
Vizedirektor



Nicole Loichat
Leiterin AUQ

Kopie:

- Zentralvorstand SBV
- Kommission für Umweltschutz des SBV KUS
- economiesuisse
- bauenschweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Redaktion Schweizer Bauwirtschaft